

90E - RECHTSSCHUTZ – 24 STUNDEN GRUNDDECKUNG

Allgemeines:

Wenn die versicherte Person eine selbstständige bzw. betriebliche Tätigkeit mit Beschäftigten (auch Teilzeit(büro)kraft) ausübt, gilt in allen versicherten Bausteinen (sowohl im Baustein "24 Stunden Grunddeckung" als auch in den gegebenenfalls vereinbarten Zusatzbausteinen) der Berufs- bzw. Betriebsbereich für diese Person nicht mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt somit nur für den Privatbereich (wenn im versicherten Baustein vorhanden). Der Versicherungsschutz für Grundstückseigentum und Miete (sofern vereinbart) ist ausschließlich in den Klauseln 93E bzw. 94E geregelt.

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

- Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
 - Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)
 - Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.1 ARB)
 - Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.1 ARB)
 - Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)
- Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)

Versicherungssumme:

Abweichend von der in der Police genannten Versicherungssumme gemäß Artikel 6, Pkt. 7 ARB steht für den Schadensersatz-Rechtsschutz sowie für den Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz die Versicherungssumme zweifach zur Verfügung.

Vorausleistungsklausel

(gilt für die in dieser Klausel und alle anderen zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine):

Abweichend von Artikel 3 Pkt. 1 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf von der Vorversicherung umfassten Versicherungsfälle, die in deren Vertragslaufzeit eingetreten sind. Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in einer Vorausleistung und zwar maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme der Vorversicherung

- sofern der Übergang von Vor- und Nachversicherer zeitlich lückenlos war und
- der Vorvertrag weder seitens des Vorversicherers gekündigt noch einvernehmlich aufgelöst wurde und
- bei der DONAU Versicherung AG Deckung bestehen würde, sofern man den Einwand der Vorvertraglichkeit außer Acht lässt und
- auf Verlangen des Versicherers eine Vollmacht des Versicherungsnehmers vorgelegt wird und
- der Versicherungsnehmer im Bedarfsfall unterstützend tätig wird und alles Notwendige veranlasst, damit der Regressanspruch gegen den Vorversicherer erfolgreich durchgesetzt werden kann.

Wartefristverzicht

(gilt für die in dieser Klausel und alle anderen zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine):

Es gilt ein Verzicht der Wartefristen vereinbart. D. h. es wird sofortige Deckung gewährt, sofern der Rechtsschutz-Vertrag zeitlich lückenlos vom Vorversicherer übernommen wird. Die Wartefristen entfallen für jene versicherten Rechtsschutz-Bausteine (Risiken), die beim Vorversicherer versichert waren. Im Schadensfall ist dies vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.